



---

Abteilung I  
A-643/2010  
{T 1/2}

## **Urteil vom 15. März 2010**

---

Besetzung

Richterin Marianne Ryter Sauvant (Vorsitz),  
Richterin Kathrin Dietrich, Richter Jérôme Candrian,  
Gerichtsschreiberin Jana Mäder.

---

Parteien

**TVO AG**, Bionstrasse 4, 9001 St. Gallen,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Jascha Schneider-  
Marfels, Steinenberg 19, 4001 Basel,  
Gesuchstellerin,

gegen

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK**,  
Bundeshaus Nord, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Erläuterungsgesuch.

**Sachverhalt:****A.**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) schrieb am 4. September 2007 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Im Dezember 2007 bewarben sich die Tele Sántis AG (in Gründung) und die TVO AG um die Fernsehkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet Nr. 11 (Region Ostschweiz).

**B.**

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2008 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Konzession für das Versorgungsgebiet Nr. 11 der TVO AG. Die Bewerbung der Tele Sántis AG (in Gründung) wurde abgewiesen.

**C.**

Mit Urteil A-7762/2008 vom 10. Dezember 2009 hiess das Bundesverwaltungsgericht eine dagegen von Günter Heuberger (Tele Sántis AG [in Gründung]) erhobene Beschwerde gut, soweit sie nicht gegenstandslos geworden war, hob die Verfügung der Vorinstanz vom 31. Oktober 2008 auf und wies die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

**D.**

Mit Eingabe vom 2. Februar 2010 gelangt die TVO AG (Gesuchstellerin) mit einem Erläuterungsbegehren an das Bundesverwaltungsgericht. Sie ersucht das Bundesverwaltungsgericht die Erwägungen des Urteils dahingehend zu erläutern, ob die Wettbewerbskommission (WEKO) zwingend zu konsultieren sei und erst anschliessend im Falle einer marktbeherrschenden Stellung geklärt werden müsse, ob ein Missbrauch vorliege, oder ob zunächst der medienpolitische Missbrauchs begriff näher definiert werden müsse und erst im Anschluss daran ein WEKO-Gutachten einzuholen sei, sollten tatsächlich konkrete Indizien für einen Missbrauch vorliegen.

**E.**

Eine Vernehmlassung wurde nicht eingeholt.

## **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Für die Erläuterung und die Berichtigung von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts gilt Art. 129 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) sinngemäss (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Demzufolge nimmt das Bundesverwaltungsgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung eines Urteils vor, wenn das Dispositiv seines Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig ist oder wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (Art. 129 Abs. 1 BGG).

**1.2** Art und Umfang des Erläuterungsbedarfs sind im Gesuch substantiiert darzulegen; die blossе Behauptung, die Formulierung einer Entscheidung sei für eine Partei unverständlich, genügt zur Begründung des Erläuterungsgesuchs nicht (Urteil des Bundesgerichts 4C.86/2004 vom 7. Juli 2004 E. 1.4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-659/2010 vom 15. Februar 2010 E. 1.2). Legitimiert zum Stellen eines Erläuterungsbegehrens sind nach dem Wortlaut des Gesetzes die Parteien.

### **2.**

**2.1** Die Erläuterung dient nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes dazu, Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie kann sich ferner auf Gegensätze zwischen den Entscheidungsgründen und dem Dispositiv beziehen, nicht aber auf die Entscheidungsgründe als solche. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegen damit die Erwägungen eines Entscheids der Erläuterung nur, wenn und insoweit der Sinn des Dispositivs erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4G\_1/2007 vom 13. September 2007 E. 2.1; vgl. schon BGE 110 V 222 E. 1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-659/2010 vom 15. Februar 2010 E. 2.1). Dies trifft namentlich auf Entscheide zu, mit denen eine Streitsache "im Sinne der Erwägungen" zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird (NICOLAS VON WERDT, Bundesgerichtsgesetz [BGG]: Bundesgesetz über das Bundesgericht, Handkommentar, Bern 2007, Art. 129, Rz. 5).

**2.2** Unzulässig sind dagegen Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung abzielen. Ebenso wenig geht es an, auf dem Weg des Erläuterungsgesuchs über den rechtskräftigen Entscheid eine allgemeine Diskussion (z.B. über dessen Recht- und Zweckmässigkeit) einzuleiten, die schlechthin jede Äusserung des Gerichts, insbesondere die verwendeten Rechtsbegriffe und Wörter zum Gegenstand hat. Vom Urteilsinhalt ist der Erläuterung nur zugänglich, was den Charakter einer Anordnung aufweist. Nicht dazu gehören namentlich Fragen, die vom Gericht nicht zu prüfen waren und über die es deshalb nicht zu entscheiden hatte (Urteil des Bundesgerichts 4G\_2/2009 vom 21. Oktober 2009 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 5G\_1/2008 vom 17. November 2008 E. 1.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-659/2010 vom 15. Februar 2010 E. 2.2). Der Erläuterungsbedarf ist vom Gericht – von offensichtlich unklaren Entscheiden abgesehen – nur mit Zurückhaltung zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 9G\_1/2007 vom 27. März 2007 E. 2).

### **3.**

**3.1** Die TVO AG war als Beschwerdegegnerin Partei im Verfahren A-7762/2008 (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009) und ist somit zur Stellung eines Erläuterungsbegehrens legitimiert.

**3.2** Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil A-7762/2008 vom 10. Dezember 2009 die Verfügung der Vorinstanz vom 31. Oktober 2008 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen (vgl. Ziff. 1 des Dispositivs). Das Dispositiv ist weder unklar noch widersprüchlich. Jedoch kann der Sinn des Dispositivs erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden, weshalb grundsätzlich auch die Erwägungen des Urteils der Erläuterung unterliegen, soweit sie eine Anordnung enthalten.

**3.3** Die Rückweisung "im Sinne der Erwägungen" verweist auf Ziff. 12.11 des Urteils, wo insbesondere Folgendes festgehalten wird:

"Die Vorinstanz bzw. das BAKOM als Fachbehörde haben demnach – allenfalls mittels Konsultation der WEKO – zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Meinungs- und Angebotsvielfalt (Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG) gefährdet. Dabei hat sie den medienpolitischen Missbrauchs begriff u.a. in Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers klarer zu fassen, mithin allgemeine Kriterien zur Feststellung eines medienpolitischen Missbrauchs zu definieren. Die Vorinstanz wird überdies die Notwendigkeit

einer Übergangsregelung bis zur Rechtskraft des neu zu fällenden Entscheides zu prüfen haben."

Demnach wurde die Vorinstanz angewiesen, zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Meinungs- und Angebotsvielfalt gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG gefährdet. Nicht angeordnet hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch, in welcher Reihenfolge die Vorinstanz die zwei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen einer solchen Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt (marktbeherrschende Stellung und Missbrauch) zu prüfen hat. Dieser Entscheid ist in das Ermessen der Vorinstanz gestellt. Mangels Charakter einer Anordnung ist somit der Urteilsinhalt in Bezug auf das Vorgehen der Vorinstanz bei der Prüfung der Konzessionsvoraussetzung der fehlenden Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt der Erläuterung nicht zugänglich (vgl. oben E. 2.2).

Auf das Erläuterungsbegehren ist somit nicht einzutreten.

#### **4.**

Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Gesuchstellerin als unterliegend, weshalb ihr die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Diese sind auf Fr. 500.- festzusetzen und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 500.- ist der Gesuchstellerin nach Eröffnung des Urteils zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist nicht zu entrichten (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **5.**

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. p Ziff. 1 BGG).

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Auf das Erläuterungsgesuch wird nicht eingetreten.

**2.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.- werden der Gesuchstellerin auf-  
erlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-  
verrechnet. Die restlichen Fr. 500.- werden der Gesuchstellerin nach  
Eröffnung dieses Urteils zurückerstattet. Hierzu hat die Gesuchstellerin  
dem Bundesverwaltungsgericht einen Einzahlungsschein zuzustellen  
oder ihre Kontoinformation mitzuteilen.

**3.**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an:

- die Gesuchstellerin (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Einschreiben)
- Günter Heuberger z.K. (A-Post)

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Marianne Ryter Sauvant

Jana Mäder

Versand: